

https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hospiz_und_palliativversorgung/spez_amb_palliativ/sapv.jsp

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)

Versicherte mit

- einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung
- bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung,
- die eine besonders aufwändige Versorgung benötigen,

haben nach § 37b SGB V Anspruch auf SAPV.

Die SAPV umfasst ärztliche und pflegerische Leistungen einschließlich ihrer Koordination insbesondere zur Schmerztherapie und Symptomkontrolle und zielt darauf ab, die Betreuung der Versicherten in der vertrauten Umgebung des häuslichen oder familiären Bereichs zu ermöglichen. Hierzu zählen beispielsweise auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und der Kinder- und Jugendhilfe.

Die SAPV wird als Team-Leistung erbracht, in dem unterschiedliche Berufsgruppen zusammenarbeiten (Ärzte, Pflegekräfte und Kooperationspartner). Versicherte in stationären Hospizen haben einen Anspruch auf die Teilleistung der erforderlichen ärztlichen Versorgung im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung. Die SAPV wird entsprechend des individuellen Bedarfs als Beratungsleistung, Koordination der Versorgung, additiv unterstützende Teilversorgung oder vollständige Versorgung erbracht.

Das Nähere zur Verordnung und zum Leistungsanspruch sowie zur Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten sowie den SAPV-Leistungserbringern regelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in seiner Richtlinie zur Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 SGB V.

Über Einzelheiten der Versorgung insbesondere der Vergütung einschließlich der Abrechnung schließen Krankenkassen nach § 132d Abs. 1 SGB V Verträge mit geeigneten Leistungserbringern.

Um eine bundesweit einheitliche Grundlage für die vertraglichen Regelungen zu ermöglichen, legt der GKV-Spitzenverband nach § 132d Abs. 2 SGB V in Empfehlungen die sächlichen und personellen Anforderungen an die Leistungserbringung, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Fortbildung sowie Maßstäbe für eine bedarfsgerechte Versorgung mit spezialisierter ambulanter Palliativversorgung fest.